

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in	Mark Söhrmann
	Telefon (0202)	+49 202 563 4680
	Fax (0202)	
	E-Mail	Mark.Soehrmann@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	26.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0438/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz – jährlich wiederkehrend

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Ausbau der U3-Betreuungsplätze nimmt aufgrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs weiterhin stark zu.

Die demografische Entwicklung sowie die gestiegenen Betreuungsbedarfe der Eltern führen jedoch auch dazu, dass nun wieder ein zunehmender Bedarf an Plätzen für überdreijährige Kinder besteht.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist in Wuppertal in den nächsten Jahren weiterhin ein erheblicher Ausbau der Betreuungsplätze sowohl im U3- als auch wieder im Ü3-Bereich notwendig.

Um den Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, werden die Träger von Kindertageseinrichtungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung befreit.

Die Plätze, welche zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, können im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden, sofern die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt, dass diese Plätze weiterhin vorrangig mit U3-Kindern belegt werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Eine nachvollziehbare Begründung seitens des Trägers, weshalb die betroffenen Plätze mit Ü3-Kindern belegt werden sollen, liegt vor.
2. Die jeweilige aktuelle Versorgungssituation der Kinder im Alter von unter 3 Jahren im betroffenen Stadtbezirk wird in die Entscheidung mit einbezogen.